

## Ablauf der Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen/ Ausländer

Die Landesverteilstelle setzt die bundesgesetzliche Regelung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher um. Das Artikelgesetz tritt zum 01.11.2015 in Kraft und ändert in Art. 1 das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII). Kernstück der Änderung ist die Einfügung der neuen §§ 42a bis 42f. Sie regeln die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (§ 42a), das Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher (§ 42b) sowie die Aufnahmequote der Länder (§ 42c).

Die Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen innerhalb Niedersachsens erfolgt auf der Grundlage des Art. 1 § 12a des geplanten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuches (Nds. AG SGB VIII). Vor dessen Inkrafttreten ist die Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen, dem Niedersächsischen Städteund Gemeindebund, dem Niedersächsischen Städtetag und dem Niedersächsischen Landkreistag maßgeblich. Ziel der Zuweisung ist eine gleichmäßige Verteilung, die die örtlichen Ressourcen bei der Verteilentscheidung berücksichtigt.

## 1 Meldeverfahren

- Die Jugendämter melden werktäglich (Mo Fr.) die aktuelle Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge/ Ausländer an das Bundesverwaltungsamt (BVA). Eine Kopie erhält die Landesverteilstelle. Gemeldet werden die UMA, die nach § 42 a SGB VIII im Erstscreening sind sowie die dauerhaft zugewiesenen UMA, wobei Kriterium die Fallzuständigkeit, nicht der tatsächliche Aufenthalt ist.
- 2. Das BVA gibt werktäglich die jeweiligen Landeserfüllungsquoten und die konkrete Über-/ Unterdeckung in Zahlen in einer Landestabelle mit allen Jugendamtsmeldungen an die Landesverteilstellen weiter. Täglich gibt das BVA die aktuelle Aufnahme-/Abgabequote bekannt.
- 3. Die Landesverteilstelle ermittelt auf der Grundlage des AG SGB VIII bzw. der genannten Vereinbarung die Kommunen, die grundsätzlich zur Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen verpflichtet sind. Es besteht auch die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis einen höheren Anteil an der Aufnahmequote zugewiesen zu bekommen.

## Verfahren bei Verteilung innerhalb Niedersachsens

- Die niedersächsischen Jugendämter melden aufgenommene UMA mit persönlichen Daten ihrer Landesverteilstelle. Soweit Niedersachsen noch Aufnahmeland ist, erfolgt danach die Zuweisung innerhalb Niedersachsens durch die Landesverteilstelle durch Bescheid an den betroffenen Jugendlichen und das aufnehmende Jugendamt bzw. an das abgebende Jugendamt.
- 2. Die beiden Jugendämter nehmen Kontakt auf und das abgebende Jugendamt sorgt für die Beförderung und die Übergabe des/ der UMA an das aufnehmende Jugendamt.

## Verfahren bei Verteilung nach Zuweisung aus anderen Bundesländern

- 1. Das BVA meldet der Landesverteilstelle des abgebenden Bundeslandes, welches Bundesland für welche Anzahl UMA Aufnahmeland ist und benachrichtigt dessen Landesverteilstelle.
- 2. Die jeweiligen Landesverteilstellen kontaktieren einander und die Landesverteilstelle des abgebenden Bundeslandes übermittelt die erforderlichen Sozialdaten an die Landesverteilstelle des aufnehmenden Bundeslandes.
- 3. Diese weist dann per Zuweisungsbescheid den Jugendlichen unter Mitteilung an das abgebende Jugendamt einem Jugendamt innerhalb Niedersachsens zu.